

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis Vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt umsonst. Alle Posaufnahmen nehmen Begehungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verklündigungs-Organ der handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsstelligen Zeitzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 24. März

Anzeigen-Aannahmestelle:

hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Bekanntmachung des Zentralvorstandes — Vom Abkehrschein — Die Arbeitskraft unserer Kriegsbeschädigten — Aus den bayerischen Handwerkskammern — Kurze Mitteilungen — Warum man Kriegsanleihe zeichnet — Aus Nassau — Bilderbesprechungen — Handwerkskammer Wiesbaden — Anzeigen.



Ehrentafel

Das Eisene Kreuz

erhielt:

Elektromonteur H. G. Cori das, Mitglied des Volksgewerbevereins und Scholdiener an der gewerblichen Fortbildungsschule Dieblich a. Rh.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Betr. Schulzeichnung der 6. Kriegsanleihe in den gewerblichen Fortbildungsschulen.

Nachdem mit steigendem Erfolge schon beim Auslegen der letzten Kriegsanleihen auch die gewerblichen Fortbildungsschulen durch Schulzeichnungen zum Gelingen des Werkes beigetragen haben, fordern wir jetzt die Schulpflichtigen, Leiter und Lehrer der uns unterstellten Schulen wiederum auf, dahin zu wirken, daß die Schüler der gewerblichen Fortbildungsschulen nach Möglichkeit sich an der Zeichnung der 6. Kriegsanleihe beteiligen.

Damit auch der kleinste Betrag für die Anleihe nutzbar gemacht werden kann, hat die Nassauische Landesbank wiederum folgende Einrichtung getroffen:

Die Nassauische Sparkasse gibt Anteilsscheine von verschiedener Farbe über 1, 2, 5, 10 und 20 Mark in Blöcken aus und bedient sich hierzu der Vermittlungstätigkeit der Schulen, Vereine, Fabriken, Körperchaften usw. Die Scheine sind in Blöcken zu je 20 Stück gebündelt. Die Scheine enthalten auf der Rückseite die näheren Bedingungen.

Die Schulen (Vermittlungsstellen) beziehen die Anteilsscheine von den Ausgabestellen. Ausgabestellen sind für die Schulen im Stadt- und Landkreis Wiesbaden die Nassauische Landesbank (Sparkasse) in Wiesbaden, für die Schulen in den übrigen Kreisen die zuständige Landesbankstelle (nicht die Sammelstelle).

Die Geschäfte der Vermittlungsstellen müssen bei derjenigen Ausgabestelle abgewickelt werden, von der die Anteilsscheine erstmalig bezogen worden sind; auch der weitere Bezug von Anteilsscheinen kann nur von dieser Ausgabestelle stattfinden. Für die geschäftliche Ab-

wicklung verweisen wir auf das Merkblatt der Direktion der Nassauischen Landesbank, das bei allen Landesbankstellen zu haben ist, und auf die weiteren Anordnungen, wie sie bereits für die fünfte Kriegsanleihe getroffen waren.

Alle Lehrer der gewerblichen Fortbildungsschulen werden angewiesen, im Unterricht auf die Bedeutung der 6. Kriegsanleihe und die Notwendigkeit deren Zeichnung hinzuwirken, wobei besonders die Wichtigkeit der kleinen Zeichnungen hervorzuheben ist. Die Schulleiter haben dafür Sorge zu tragen, daß eine Schulzeichnung für die 6. Kriegsanleihe eingerichtet, und nicht versäumt wird, was zum Gelingen des vaterländischen Wertes beitragen kann. Die Schulzeichnung ist außer den Schülern auch andern Personen zugänglich zu machen und das vaterländische Interesse gebietet es, daß Lehrer und Schüler für deren Benutzung mit allen Kräften wirken.

Der Erfolg der Schulzeichnung ist mit der Gesamtsumme und der Anzahl der Posten bis zum 1. Mai d. J. hierher mitzuteilen.

Wiesbaden, den 19. März 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Vom Abkehrschein.

Nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 30. 1. 17, die in Nr. 20 des diesjährigen Reichsgesetzblattes veröffentlicht worden ist, muß der Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen, der das Beschäftigungsverhältnis mit seiner — des Arbeitgebers — Zustimmung aufgibt, einen Abkehrschein ausstellen. Und zwar handelt es sich hier um den Abkehrschein im Sinne von § 9 des Hilfsdienstgesetzes, also nicht um das Abgangszeugnis im Sinne von § 113 der Gewerbeordnung, das im Verlehe vielfach ebenfalls Abkehrschein genannt wird. Es empfiehlt sich, diese beiden Arten von Bescheinigungen auseinanderzuhalten.

Die Pflicht des Arbeitgebers, den Abkehrschein im Sinne von § 9 des Hilfsdienstgesetzes auszustellen — falls der Arbeitgeber zustimmt —, ist, wie nunmehr nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 30. 1. 17 ganz klar ist, eine Rechtspflicht des Arbeitgebers. Der Rechtsabteilung liegen mehrere Fälle vor, wo sich der Arbeitgeber darauf beschränkt hat, dem ausscheidenden Arbeitnehmer zu bescheinigen, daß das Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig aufgelöst sei. Das genügt nicht. Denn das Hilfsdienstgesetz berechtigt den Arbeitgeber dazu, den Arbeitnehmer, auf dessen weitere Tätigkeit er im Interesse seines Betriebes Wert legt, das Ausscheiden nicht zu gestatten, und zwar, obwohl der Arbeitsvertrag durch den Arbeitnehmer zur Auflösung gebracht worden ist. Ist aber der Arbeitgeber damit einverstanden, daß der Arbeitnehmer ausscheidet, so muß er ihm dies auch bescheinigen. Diese Bescheinigung ist der eigentliche Inhalt des Abkehrscheins. Erhält der Hilfsdienstpflichtige Arbeitnehmer keine derartige Bescheinigung, so findet er mindestens vierzehn Tage lang

keine anderweitige Beschäftigung, da ihn ein anderer Arbeitgeber nach § 9 Abs. 1 und § 18 Nr. 2 des Hilfsdienstgesetzes nicht in Beschäftigung nehmen darf. Der Arbeitnehmer würde also geschädigt werden, und es ist kein Zweifel, daß ihm der Arbeitgeber, der keine genügende Bescheinigung ausstellte, schadenersatzpflichtig sein kann. Wozu übrigens zu bemerken ist, daß nach §§ 3 und 4 der Bundesratsverordnung vom 30. 1. 17 das alte Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses fortgesetzt werden soll.

Damit dem Fortkommen des Hilfsdienstpflichtigen Arbeitnehmer keine Schwierigkeiten erwachsen, schreibt § 1 der Bundesratsverordnung vor, daß der Ablehrschein von jedem Arbeitgeber, der auf die weitere Tätigkeit eines Arbeitnehmers verzichtet, ausgestellt werden muß. Es kommt hiernach für die Erteilung des Ablehrscheins nicht darauf an, ob der Betrieb des Arbeitgebers, bei dem der Arbeitnehmer beschäftigt war, gerade ein Hilfsdienstbetrieb war; der Ablehrschein ist stets erforderlich, wenn es sich um einen Hilfsdienstpflichtigen Arbeitnehmer handelt.

Da somit die Erteilung des Ablehrscheins, und insbesondere die Erteilung eines vollkommenen Ablehrscheins eine sehr wichtige Sache ist, schlägt die Rechtsabteilung vor, sich folgender Muster zu bedienen:

1. Muster für den Abkehrschein, den der Arbeitgeber ausstellt:

Dieser Schein ist bei der einstellenden Firma abzugeben.

Abkehrschein

(§ 9 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst)

Dem, geboren am,
der vom bis bei mir — uns — in dem
(Ort, Straße, Hausnummer) belegenen Betriebe beschäftigt war, wird hiermit bescheinigt, daß er die
Beschäftigung bei mir — uns — mit meiner —
unserer — Zustimmung aufgegeben hat.

....., den 1917

Unterschrift
(Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation)

2. Muster für die Bescheinigung, die der Schlichtungsausschuß auf die Beschwerde des Arbeitnehmers ausstellt:

Dieser Schein ist bei der einstellenden Firma abzugeben.

Dem, geboren am,
der vom bis bei (Name oder Firma
des Arbeitgebers oder der Organisation) in dem (Ort,
Straße, Hausnummer) belegenen Betriebe beschäftigt
war, wird gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über den
vaterländischen Hilfsdienst diese Bescheinigung als
Ablehrschein erteilt.

....., den 1917

Schlichtungsausschuß

Unterschrift des Vorsitzenden

Im Vorstehenden ist der notwendige Inhalt dieser Bescheinigung angegeben. Oft wird

Zeichnet die sechste Kriegsanleihe!

es aber empfehlenswert sein, dem Abkehrschein noch einen anderen Inhalt zu geben. Räumlich dann, wenn der Arbeitnehmer die Stelle deswegen wechselt, weil ihm von einem anderen Arbeitgeber bessere Arbeitsbedingungen, insbesondere höherer Lohn, geboten werden. Das Gesetz schreibt zwar nicht ausdrücklich vor, daß der Abkehrschein in solchem Falle nur für den Übergang in diesen neuen Betrieb gilt, und ein dritter Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer in Beschäftigung nähme, würde kaum strafbar sein. Anders läge die Sache, wenn in dem Abkehrschein diejenige andere Stelle ausdrücklich genannt würde, mit deren günstigeren Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer sein Verlangen gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber oder gegenüber dem Beschäftigungsausschusse begründet hat. Es ist ja auch nicht unbillig, wenn der Arbeitnehmer seine neue Beschäftigung nur dort suchen soll, wo ihm bessere Arbeitsbedingungen und damit der wichtigste Grund zum Ausscheiden geboten wurden. Aus allen diesen Erwägungen ist es zwar nicht unbedingt nötig, wohl aber zulässig und sogar wünschenswert, wenn den Bescheinigungen gegebenen Falles — der wichtige Grund kann ja auch auf anderen Umständen beruhen, z. B. Krankheit des Arbeitnehmers —, ein Zusatz folgendes Wortlauts hinzugefügt wird:

um bei in
in Beschäftigung zu treten.

Im Anschluß hieran muß darauf hingewiesen werden, daß sich Arbeitgeber hüten sollen, eine Hilfsdienstpflichtige Person bei sich einzustellen, die keinen Abkehrschein im Sinne des § 9 — oder auch keinen sog. Befreiungsschein, vgl. § 34 der Anweisung über das Verfahren usw. vom 30. 1. 17 — besitzt. Nach § 18 Nr. 2 kann mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bestraft werden.

Wer der Vorschrift im § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt.

Wenn an dieser Stelle des Gesetzes nur vom „Arbeiter“ die Rede ist, so ist das sicher nur eine ungenaue Ausdrucksweise. Gemeint sind zweifellos Arbeitnehmer aller Art, auch Angestellte. Allerdings bezieht sich das Verbot des § 9 Abs. 1 und die Strafandrohung in § 18 Nr. 2 nur auf solche Hilfsdienstpflichtige, die noch in einem Hilfsdienstbetrieb beschäftigt sind oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt waren. Danach würde sich der neue Arbeitgeber nicht strafbar machen, wenn er einen Hilfsdienstpflichtigen anstellte, der die letzten zwei Wochen beschäftigungslos gewesen war. Aber er wird sich hierüber vergewissern müssen, und es ist unwahrscheinlich, daß ein Arbeitgeber vor den Strafgerichten leicht Gehör findet, wenn er einwendet, er habe geglaubt, daß der von ihm angestellte Arbeitnehmer die letzten zwei Wochen gearbeitet habe. Denn darüber, bis wann der Arbeitnehmer an einer anderen Arbeitsstelle tätig gewesen ist, kann sich der neue Arbeitgeber leicht unterrichten, indem er sich z. B. das Abgangszertifikat, das dem Arbeitnehmer nach § 113 der Gewerbeordnung ausgestellt werden muß, oder die Quittungskarte oder das Krankenlattenbuch vorlegen läßt. Wer dies nicht tut, handelt auf seine Gefahr. Am sichersten geht er, wenn er sich, ehe er den Arbeitnehmer einstellt, darum kümmert, ob dieser einen Abkehrschein im Sinne von § 9 des Hilfsdienstgesetzes oder einen Befreiungsschein besitzt, und sich diese Bescheinigung vorlegen läßt. Dann ist er sicher, keinen Verstoß gegen das Hilfsdienstgesetz zu begehen. Das alles liegt natürlich nicht nur im Interesse des Arbeitgebers selbst, sondern auch im Interesse des vaterländischen Hilfsdienstes und seiner hohen Aufgabe, an der alle mitwirken müssen, wenn sie erreicht werden soll.

(Wirtschaftsblatt für Meer und Marine.)

Die Arbeitskraft unserer Kriegsbeschädigten.

Die infolge des Krieges unvermeidlichen zahlreichen Versäumnissen und Gebrechlichkeiten unterer Krieger hatten anfangs vielfach und begreiflicherweise die Beschränkung nachgezogen, daß es nicht leicht sein werde, die Kriegsbeschädigten in einer ihren Kriegsbefähigungen entsprechenden Beschäftigung unterzubringen. Die umfassende Fürsorge der Heeresverwaltung im Zusammenwirken mit örtlichen und provinziellen, von Behörden und Arbeitgebern tatkräftig unterstützten Beratungs- und Arbeitsvermittlungstellen für Kriegsbeschädigte versuchte indes bald diese Beschränkungen. Mitten in den großen, vielseitigen Anforderungen des Krieges entstand eine großzügige, auf alle Teile des Reiches bis ins kleinste ausgebreitete und durchgebildete Organisation, die sich mit Eifer und verständnisvollem Sinn der Aufgabe annahm, geeignete Arbeitsgelegenheiten und Arbeitsstellen für unsere Kriegsbeschädigten zu beschaffen. Zu welchen hochertragsreichen Erfolgen diese Tätigkeit geführt hat, läßt sich u. a. aus einem Bericht der Vermittlungsstelle der rheinisch-westfälischen Stahlindustrie entnehmen. Danach wurden, wie „Der Arbeitgeber“, Zeitschrift der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, berichtet, von Beginn des Krieges bis zum 30. Juni 1916 insgesamt 5002 Kriegsbeschädigte nach Maßgabe ihrer Kriegsbefähigung angestellt; von diesen nahmen weit über die Hälfte bei ihren früheren Arbeitgebern die Arbeit wieder auf. Von den Kriegsbeschädigten betrafen übrigens Arm- und Beinverletzten 60,3 v. H. aller Fälle. Ähnlich günstige Feststellungen über die Zahl der untergebrachten Kriegsbeschädigten und deren Minderheiten in alte Arbeitsstellen werden auch aus anderen Bezirken und Gewerbszweigen berichtet.

Wir haben es hier mit äußerst wertvollen Ergebnissen zu tun, die ebenso den Fürsorgemaßnahmen wie den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Ehre gereichen. Die Anhänglichkeit und Treue der Arbeiter an ihre alten Arbeitsstätten und die treudrige Vereinwilligkeit der Arbeitgeber, Kriegsbeschädigte in ihre Betriebe aufzunehmen, sind schöne Beweise des engen Zusammenhanges und der gegenseitigen Wertschätzung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Krieger und Kriegsbeschädigten aber muß es mit Zuversicht, Betätigung und Genugtuung erfüllen, daß hinter der Front die große Wirtschaftsgemeinschaft des deutschen Volkes steht, die mit Anerkennung und Dankbarkeit bereit ist, die Tapferen, die im Kampf ums Vaterland körperlichen Schäden erlitten haben, gern wieder in ihre Reihen als tüchtige, schaffende Kräfte im Ausmaß ihrer Leistungsfähigkeit zurückzunehmen, um ihnen im Erwerbsleben vollwertige Plätze einzuräumen.

Dabei muß der hohen Verdienste der deutschen Vorkämpfer und der sorgsam Krankenpflege um die Wiederherstellung der Verwundeten, von denen ein hoher Prozentsatz die Dienstfähigkeit, ein ebenfalls hoher Prozentsatz seine Arbeitskraft wiedergewinnt, gedacht werden. Ist es nicht ein glänzendes Zeugnis unserer ärztlichen Kunst, daß z. B. in der rheinisch-westfälischen Stahlindustrie bisher allein 60,3 v. H. aller untergebrachten Kriegsbeschädigten mit Arm- und Beinverletzungen wieder zur Arbeit gekommen sind? Unsere Verwundeten dürfen der Gesundheit leben, daß für sie Raum für Verdienst und Tätigkeit vorhanden ist.

Aus den bayerischen Handwerkskammern.

Am 4. Dezember 1916 fand in München eine Konferenz der bayerischen Handwerkskammern statt. Ueber den ersten Punkt der Tagesordnung „Handwerk und Hilfsdienst“ erstattete Malermeister Jrl, M. d. R., einen eingehenden Bericht. Es wurde beschlossen, an den Präsidenten des Reichsamtes, Generalleutnant Groener, ein Schreiben zu richten, in welchem die bayerischen Handwerkskammern ihre Bereitwilligkeit zur selbstlosen Mitarbeit an der Durchführung des Gesetzes erklären, hingegen die Erwartung aussprechen, daß dem lebenskräftigen Handwerk die Beteiligung an Kriegslieferungen nach Möglichkeit erleichtert werde, insbesondere durch Bereitstellung der erforderlichen Rohstoffe; so dann wird in der Eingabe die Entschädigungsfrage für die stillgelegten Betriebe befürwortend erörtert und schließlich auf die Notwendigkeit einer Vertretung des Handwerks im Kriegsamte hingewiesen; als Vertreter der bayerischen

Handwerkskammern wurde Malermeister Jrl (Erbing), M. d. R., empfohlen. Zum zweiten Beratungsgegenstand wurde der Beitritt der bayerischen Handwerkskammern zum bayerischen Versorgungsvorstand hinsichtlich ihrer pensionsberechtigten Beamten beschlossen.

Zur Frage der Zulässigkeit der Ausstellung von Lederarten für Anstalten und Personen, die das Schuhmacherhandwerk nicht gewerbmäßig betreiben (Eisenbahnbedienstete usw.), wurde gemäß den Bestimmungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder dahin Stellung genommen, daß diesen die Abgabe der Lederlatten zu verlagern sei; Institute und Wohltätigkeitsanstalten erhielten durch die Kontrollstelle gesondert Leder zugewiesen, den Behörden aber soll zur Versorgung ihres Dienstpersonals mit brauchbarem Schuhwerk ein anderer Weg vorgeschlagen werden.

Die Konferenz befaßte sich auch mit der Beteiligung des Schneiderhandwerks an der Lieferung von Bekleidungsstoffen für die Marine, von welcher es bisher ausgeschlossen war. Es wurde deshalb eine Eingabe an das Reichsmarineamt gutgeheißen, in der dem berechtigten Wunsche Ausdruck gegeben wird, auch das bayerische Handwerk zu Marinelieferungen herangezogen zu sehen. Zuletzt beschäftigte man sich mit den neuen Bedingungen der Feldzeugmeisterei über die Anfertigung von Uniformen, über die ein Gutachten dahin erstattet wurde, es möchten die Bedingungen bei Neuauflage abgeändert und alsdann den Besonderheiten des Handbetriebs angepaßt werden.

Kurze Mitteilungen.

Erleichterung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Das Reichspostamt teilt mit, daß zur Erleichterung des bargeldlosen Verkehrs die Bestimmungen über die Verwendung von Schecks und Platzanweisungen als Zahlungsmittel bei Zahlungen an Postkassen erweitert worden sind. Hiernach sind Scheck und Platzanweisungen auf die im § 2 des Scheckgesetzes vom 11. März 1908 bezeichneten Banken, Anstalten, Genossenschaften und Sparkassen bei den Postkassen nicht nur dann in Zahlung zu nehmen, wenn die bezogene Bank usw. ein Girokonto bei der Reichsbank, sondern auch dann, wenn sie ein Postkassenkonto unterhält. Die Schecks werden von den Postanstalten bei der bezogenen Bank usw. gegen Überweisungen des Postkassenverkehrs umgetauscht. Die Ober-Postdirektionen werden ferner ermächtigt, Privatbanknoten und Platzanweisungen zur Zahlung zuzulassen, wenn die bezogene Bank usw. oder die Reichsbankanstalt, an deren Girokonto sie angeschlossen ist, sich nicht am Orte der Postkasse, an die gezahlt wird, sondern an einem andern, in der Nähe gelegenen Orte befindet. Bei den Postkassen in Zahlung gegebene Schecks oder Platzanweisungen können allgemein über einen Teilbetrag der Gesamtzahlung lauten, wenn der Restbetrag bar gezahlt wird. Schließlich können Fernsprechgebühren und ähnliche Gebühren, die von Reichsbank-Girokonten an die Post zu entrichten sind, im Wege der Giroübertragung in der Weise beglichen werden, daß die Reichsbank die ihr von den Verkehrsämtern mitgeteilten Gebührenträge ohne Ausstellung von Schecks den Girokonten der Teilnehmer zur Last schreibt und gleichzeitig dem Girokonto der Postkasse gutbringt. Ein ähnlicher Ausgleich kann auch in solchen Fällen ausgeführt werden, in denen der Zahlungspflichtige ein Konto bei einer an den Postkassenverkehr angeschlossenen Privatbank usw. unterhält.

Warum man Kriegsanleihe zeichnet.

Die Gründe sind verschieden. Man zeichnet aus dem natürlichen Gefühl heraus, daß es eine einfache Bürgerpflicht ist, die Mittel für den Schutz der Grenzen in geldwirtschaftlich richtiger Form aufzubringen; weil die Krieger Anspruch darauf haben, daß die Zurückgebliebenen wenigstens wirtschaftliche Leistungen vollbringen, wenn sie mit ihrer Person nicht an der Verteidigung des Vaterlandes teilnehmen können;

weil die Nichtkämpfer ihre eigene Person, ihr eigenes Vermögen, ihr Haus, ihre Felder, ihre Hypotheken, Erbschaften, ihr Geschäft, kurz, ihre wirtschaftliche Existenz und das eigene wie das Leben ihrer Angehörigen am besten schützen, wenn sie der Streitmacht die nötigen Geldmittel (auf die geldwirtschaftlich gesündeste Weise) verschaffen helfen; weil im Ausland die trügerische Hoffnung restlos zerstört werden muß, daß das Wollen und Können in Deutschland irgendwem erlahmen werde;

weil es innere Befriedigung gewährt, für die Leistungen unserer herrlichen Armee und Flotte Dank und Gruß zu senden;

weil man sich vorahnend über den Jubel freut, den Kraft und Einsicht der Zurückgebliebenen in den Reihen der kämpfenden Brüder wieder auflösen werden;

weil eine bessere und höher verzinsliche Anlage bei gleicher unbedingter Sicherheit nicht zu finden ist;

weil es sich um eine Anlage von Spargeldern handelt, die man jederzeit wieder flüssig machen kann;

weil es mit den wirtschaftlichen Kräften der Gegner zu Ende geht und die Entscheidung zu unseren Gunsten also nicht mehr lange auf sich warten lassen kann;

zum andern, weil, wenn dem Einsatz aller Waffen (U-Boote!) der Einsatz aller Geldmittel entspricht, die Entscheidung erzwungen wird;

um gern und freudig dem einfachsten vaterländischen Gesetze zu folgen;

um nicht beschämt zu sein, wenn das Gespräch auf Beteiligung und Nichtbeteiligung kommt; der Landwirt, weil Besitz und Arbeit unter einem siegreichen Deutschland am meisten gesegnet sind;

der Arbeiter, weil auch seine Lebensbedingungen aufs engste mit dem Wohlergehen des Vaterlandes verknüpft sind;

der Industrielle, der des Schutzes der Heimat und zufriedener Arbeiter bedarf;

der Rentner, der seine Einkommensquellen vom siegreichen Vaterland beschützt haben will;

das Alter, das am Ende seiner Tage sein Lebenswerk nicht bedroht sehen mag;

die Jugend, aus dem vorwärtstrebenden Drange zu allem, was groß und edel ist;

sie Alle, nun, weil sie eben Herz und Verstand zugleich haben.

handlung der Sache im Kreise den Vorsitzenden der Versammlung, Herrn Bildhauermeister Leonhard zu betrauen, der demnächst auf einen Sonntag eine weitere Versammlung beruft, die in Mittelheim stattfinden soll.

Auch der Besuch der Versammlung in Limburg war durch den Umstand beeinträchtigt, daß sie auf Samstag gelegt war. Von eingeladenen Behörden war der Herr Landrat durch den Kreisaußschußleiter und die Stadt durch Herrn Bürgermeister vertreten. 15 Lokalgewerbevereine hatten neun Vertreter entsandt. Die eingeladenen Innungen und Handwerkervereine waren nicht vertreten. Die Beratungen nahmen auf Grund des einleitenden Vortrages des Herrn Gewerbeinspektors Kern unter dem Vorsitz des Herrn Kaufmanns und Magistratschöffen Bröck einen sehr anregenden Verlauf. Die Versammlung brachte insbesondere zum Ausdruck, daß in dem Kreisverband nicht nur die bestehenden Lokalgewerbevereine, sondern auch alle Innungen und Handwerkervereinigungen und gewerblichen Genossenschaften engen Zusammenschluß finden müssen, damit der Kreisverband als die Vertretung von Handwerk und Gewerbe im Kreise angesehen werden kann. Dies ist vor allem auch der Wunsch der Behörden, die zum Ausdruck brachten, daß dem Verband und der Beratungsstelle die weitgehendste Unterstützung zuteil werde. Die Versammlung beschloß einstimmig die Bildung des Kreisverbandes und beauftragte den Vorsitzenden, unter Mitwirkung des Vorstandes des Lokalgewerbevereins Limburg die Satzungen nach Maßgabe der Besprechungen vorzubereiten, die noch fehlenden Vereine und Innungen zum Anschluß aufzufordern und hernach den weiteren Vorstand, in dem auch der Herr Landrat und der Magistrat der Stadt Limburg vertreten sein sollen, zu einer Sitzung zu berufen, um den geschäftsführenden Vorstand zu wählen, die Satzungen vorläufig festzustellen und über die Errichtung der Beratungsstelle weitere Beratungen zu pflegen.

In der Versammlung für den Obergeraunus-Kreis, die in Bad Homburg unter dem Vorsitz des Herrn Stadtbaumeisters Weil stattfand, waren der Herr Landrat durch Herrn Kreisratsgewerbenrat Feger in Bollenstein und die Handelskammer durch den Direktor der Landgräflichen Landbank vertreten. Von 16 Lokalgewerbevereinen hatten zehn Vertreter entsandt und von den sonstigen eingeladenen handwerklichen Korporationen waren zwei vertreten. Die Versammlung nahm einen ähnlichen anregenden Verlauf wie in Limburg. Die Bildung des Kreisverbandes wurde von den vertretenen Ab-

geordneten einstimmig beschlossen und der Vorsitzende beauftragt, sämtlichen nicht vertretenen Lokalgewerbevereinen, gewerblichen Vereinigungen, Genossenschaften und Innungen des Kreises das Ergebnis der Beratung mitzuteilen, sie zum Anschluß aufzufordern und die nächste Versammlung nach Oberursel zu berufen, in der die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes vorliegt, die Satzungen für den Verband vorläufig festgestellt und weitere Beratungen über die Errichtung einer Beratungsstelle gepflogen werden sollen.

Die Versammlung in Uffingen war von Vertretern aller Lokalgewerbevereine des Kreises besucht, mit Ausnahme des Vereins Wehrheim. Der Magistrat der Stadt Uffingen war durch Herrn Bürgermeister Vismann vertreten. Den einleitenden Vortrag hielt der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes, Herr Architekt Albert Woll aus Wiesbaden. Der Kreisverband wurde gegründet und auch der geschäftsführende Vorstand sogleich gewählt. Aus der Wahl gingen hervor: Herr Bürgermeister Vismann-Uffingen, Vorsitzender, Herr Bürgermeister Müller-Arnoldsheim als dessen Stellvertreter, Herr Buchbindermeister Schmidt-Uffingen, Schriftführer, Herr Schneidermeister Kuh-Uffingen, Rechner.

6. Kriegsanleihe.

An der Zeichnung auf die sechste Kriegsanleihe werden sich wie in bisheriger Weise beteiligen: Die Nassauische Landesbank mit 5 Millionen Mk., die Nassauische Sparkasse mit 20 Millionen Mk., der Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden mit 5 Millionen Mk.

Die Nassauische Sparkasse hat den Zinssatz für Lombarddarlehen, welche zur Bezahlung bei ihr gezeichneten sechster Kriegsanleihe aufgenommen werden, ab 1. April d. J. auf 5 1/2 Prozent herabgesetzt. Kommen Landesbank-Schuldverschreibungen zur Verpfändung, so werden nur 5 Proz. berechnet.

Kriegsanleihe-Versicherung.

Um die hauptsächlich kleineren und kleinsten Zeichnungen im Rahmen des ihr zustehenden Wirkungskreises noch mehr als bisher zu fördern, hat die Nassauische Landesbank in Verbindung mit der Nassauischen Lebensversicherungs-Anstalt eine neue Maßnahme, die Kriegsanleihe-Versicherung eingeführt. Diese Einrichtung ermöglicht es jedem Gefunden, ohne augenblickliche Mehraufwendung seine Anleihezeichnung auf den fünffachen Betrag zu steigern. Wie aus den Prospekten zu entnehmen ist, hätte z. B. ein 33jähriger Zeichner, der 1000 Mark

Man zeichnet Kriegsanleihe bei jeder Bank, Kreditgenossenschaft, Sparkasse, Lebensversicherungsgesellschaft, Postbank.

Aus Nassau.

Bildung von Gewerbevereins-Kreisverbänden und Errichtung gewerblicher Beratungs- und Auskunftstellen.

Unsern Bericht in Nr. 11 dieses Blattes über die Ergebnisse der bisher abgehaltenen Gründungsversammlungen zur Bildung von Kreisverbänden lassen wir den Bericht über weitere Gründungsversammlungen folgen. Solche wurden abgehalten für den Rheingaukreis in Eltville am 16. d. M., für den Kreis Limburg am 17. d. M. in Limburg a. d. L., für den Obergeraunus-Kreis am 18. d. M. in Bad Homburg v. d. H., für den Untergeraunus-Kreis in Grenzhausen und für den Kreis Uffingen in Uffingen.

Die Versammlung in Eltville war nur von neun Personen besucht und nur die Lokalgewerbevereine Eltville, Rüdesheim und Winkeln waren vertreten. Auch der Magistrat Eltville hatte einen Vertreter entsandt. Der Landrat des Kreises, Herr Geh. Regierungsrat Wagner, war persönlich anwesend und brachte der Angelegenheit das lebhafteste Interesse entgegen. Er betonte ganz besonders die Notwendigkeit des Zusammenschlusses von Handwerk und Gewerbe im Kreise, um dadurch der Kreisverwaltung die Möglichkeit zu geben, bestens einzusetzen, bedauerte aber lebhaft den Mangel an Interesse bei den Gewerbetreibenden. Nach dem einleitenden Vortrage des Herrn Gewerbeinspektors Kern wurden Zweck und Aufgabe der Gründung eingehend besprochen und beschlossen, den Kreisverband ins Leben zu rufen und mit der weiteren Be-

Bargeld zu Hause anzusammeln und liegen zu lassen

ist töricht wegen der Gefahr des Abhandenkommens und wegen des Zinsverlustes,

zwecklos weil in 2 1/2 jähriger Kriegsdauer der unfruchtbare Beweis erbracht ist, daß man im Bedarfsfalle gegen Kriegsanleihe immer Geld haben kann,

schädlich für die Allgemeinheit, weil unsere Feinde aus der Verzweiflung Schwachmütiger stets von neuem die Hoffnung schöpfen, uns unterzukriegen.

Was folgt daraus?

Klug, vorsichtig und nützlich handelt nur, wer sein ganzes Geld in Kriegsanleihe anlegt.

Kriegsanleihe zeichnen will, jetzt nur einmalig 196 Mark = $\frac{1}{4}$ des auszuwendenden Kautschuks einzuzahlen und vierteljährlich bis zu seinem Tode, längstens jedoch zwölf Jahre lang, eine Zahlung von 13,50 Mark zu leisten. Diese Möglichkeit, im Laufe von längstens zwölf Jahren die der Zeichnung entbrechende Summe allmählich zu entrichten, während sie sonst in einigen Monaten aufgebracht werden muß, wird für viele einen mächtigen Anreiz zur Zeichnung bilden. Das ist aber nicht der einzige Vorteil der Anleihe-Versicherung. Die Stärke des ganzen Versicherungsbauwerks besteht vielmehr darin, daß der beabsichtigte Kredit, sich oder seinen Hinterbliebenen den Besitz der Anleihe zu sichern, auf jeden Fall erreicht wird, entweder, ob der Zeichner den Ablauf der zwölf Jahre erlebt oder nicht. Bei vorzeitigem Ableben des Zeichners nach Ablauf der befristungs-gemäßen Wartezeit von einem Jahre (im Todesfalle während des ersten Jahres) wird nur ein entsprechend kleiner Teil der versicherten Leistung (falls nämlich alle weiteren Zahlungen weg und den Hinterbliebenen nur die volle ursprüngliche gezeichnete Anleihe ausgehändigt. Die höchste zulässige Zeichnungssumme ist auf 2500 Mark festgesetzt. Eine ärztliche Untersuchung ist nicht erforderlich. Alles Weitere ist aus dem Prospekt und den diesbezüglichen für den Zeichner sehr günstigen Bedingungen, die jedem Interessenten zur Verfügung stehen, ersichtlich. Auskunft erteilen sämtliche Stellen der Nassauischen Landesbank, Sparkasse und Lebensversicherungsanstalt, ferner die Vertreter dieser Anstalt sowie die sämtlichen Sparkassen und Genossenschaften im Regierungsbezirk Wiesbaden.

Bücherbesprechungen.

Die neuen Reichskriegssteuern-Gesetze, enthaltend: Kriegssteuergesetz (Kriegsgewinnsteuer), Müllabfuhrgesetz, Besitztumssteuer in der neuen Fassung (Zuwachssteuer), Warenumschlagsteuergesetz, Der neue Frachttariff, Der neue Posttariff, Der neue Vorkariff. Verlag L. Schwarz u. Comp., Berlin S. 14, Dresdener Straße 80. Preis 1 Mk., geb. 1,35 Mk.

Das Warenumschlagsteuergesetz mit amtlichen Auslegungen und gemeinverständlichen Erläuterungen von Handelslehrer W. G. Mortens. 1917. Verlag L. Schwarz u. Comp. Berlin S. 14, Dresdener Straße 80. Preis 1 Mk., geb. 1,35 Mk.

Kalender für Heizung-, Lüftung- und Badetechnik. Erstes kurzgefaßtes Nachschlagewerk für Heizungstechniker. Herausgegeben von H. J. Klinger, Oberingenieur. 22. Jahrgang. 1917. Mit 104 Abbildungen und 127 Tabellen. Berl. Carl Marhold, Halle a. S. Preis 3,20 Mk.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Betr. die 6. Kriegsanleihe.

Die Handwerkskammer richtet an alle Handwerker ihres Bezirks die dringende Mahnung, sich nach Möglichkeit an der Zeichnung zur 6. Kriegsanleihe zu beteiligen. Es handelt sich um eine Notwendigkeit und um eine Ehrensache des deutschen Volkes. Die Handwerker werden bei ihrer anerkannten vaterländischen Gesinnung nicht zurückbleiben wollen. Ganz besonders erwarten wir dies von denjenigen Handwerkern, die durch Dienstleistungen oder andere lohnende Arbeit Verdienst gefunden haben.

Wer zeichnet, erfüllt nicht nur eine bedeutende vaterländische Pflicht, sondern er handelt auch als guter Hausvater, weil die Anlage von Geld bei der Kriegsanleihe denkbar günstig ist.

Wiesbaden, den 17. März 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schröder.

Betr. eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Für die Erfüllung der der Reichsbekleidungsstelle obliegenden Aufgaben ist die Ermittlung der im Deutschen Reich gegenwärtig vorhandenen Vorräte an Web-, Wirk- und Strickwaren erforderlich. Deshalb hat die Reichsbekleidungsstelle in einer Bekanntmachung vom 15. ds. Mts. eine zweite Bestandsaufnahme von Web-, Wirk- und Strickwaren angeordnet, die am 26. ds. Mts. vorgenommen werden soll. Die bei der ersten Bestandsaufnahme der Reichsbekleidungsstelle bereits gemeldeten und am 26. März 1917 noch am Lager befindlichen Bestände sind wieder mitzumelden.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahr am an meldungspflichtigen Gegenständen haben oder bei denen sich

solche unter Aufsicht befinden. Die nach Beginn des 26. März 1917 eintreffenden, aber vor diesem Tage abgeordneten Vorräte sind von dem Empfänger sofort nach Eingang der Ware zu melden.

Vorräte, die mit Beginn des 26. März 1917 sich nicht im Gewahrham des Eigentümers befinden haben, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrham hat.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrham hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spedition zur Verwahrung eines Dritten übergeben hat.

Ist der Eigentümer ein Reichsausländer, so ist außer dem Namen und Wohnort desselben auch seine Staatsangehörigkeit anzugeben.

Die Meldungen dürfen nur auf den hierfür vorgeschriebenen amtlichen Meldebögenen erstattet werden. Mit der Ausgabe und Einsammlung der Meldebögenen sind die Landräte, in Städten die Gemeindevorstände beauftragt. Die Meldebögenen müssen spätestens am 7. April 1917 bei den Amtsstellen eingereicht sein.

Für den Vorwissen zuwiderhandelt, wird nach § 20 Nummer 1 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren vom 10. Juni und 23. Dezember 1916 mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft.

Die in Frage kommenden Schneider- und Damenschneiderinnen unseres Bezirks werden auf diese Bekanntmachung aufmerksam gemacht und aufgefordert, ihren Bedarf an Meldebögen rechtzeitig bei den für sie in Betracht kommenden Behörden (Landratsamt oder in Städten die Magistrate) zu erheben und nach Ausfüllung spätestens am 7. April 1917 an denselben Stellen wieder abzugeben.

Wiesbaden, den 20. März 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schröder.

Betr. die Führung eines Lagerbuches durch die Schuhwarenhändler.

Auf Grund der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle betr. die Führung eines Lagerbuches durch die Schuhwarenhändler vom 23. v. M. haben alle natürlichen und juristischen Personen, alle wirtschaftlichen Betriebe, alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Kleinhandel mit Schuhwaren betreiben, vom Beginn des 12. März cr. ab ein Lagerbuch nach einem von der Reichsbekleidungsstelle vorgefertigten Muster zu führen, in welches der am Beginn dieses Tages vorhandene Bestand an Schuhwaren, ferner die nach Beginn dieses Tages eintreffenden Zugänge, sowie die entstehenden Abgänge an die Verbraucher nach Warengruppen getrennt, einzutragen sind. Am Ende eines jeden Monats ist das Lagerbuch abzuschließen, und der Zugang und Abgang des vergangenen Monats bis zum 5. des nächsten Monats auf den von der Reichsbekleidungsstelle vorgefertigten Vordrucke zu melden.

Die Händler, unter welche auch diejenigen Schuhmacher fallen, welche neben der Massenfertigung oder der Reparatur usw. auch Kleinhandel mit Schuhwaren betreiben, müssen die Vordrucke für die monatlichen Meldungen von den amtlichen Handels- bezw. Handwerksvereinigungen — unentgeltlich

— beziehen, während ihnen freigestellt ist, die Lagerbücher ebenfalls von den Handels- bezw. Handwerksvereinigungen zu beziehen, oder sie nach dem vorgeschriebenen Muster anderweitig herstellen zu lassen. Der Vordruck für den Monat März kann von den in Frage kommenden Handwerkern von der Handwerkskammer unentgeltlich bezogen werden.

Von der Führung eines Lagerbuches sind diejenigen Betriebe befreit, welche Schuhwaren nur nach Maß herstellen. Diese haben sich hierüber eine Bescheinigung der Handwerkskammer ausstellen zu lassen, die aufzubewahren und auf Verlangen der Reichsbekleidungsstelle vorzulegen ist.

Wiesbaden, den 13. März 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schröder.

Abchrift!

Frankfurt a. M. den 26. 2. 1917.

XVIII. Armee-Korps

Stellvertretendes General-Kommando.

Abt. Ib. V. Nr. 1434.

Befug: Nr. Min. v. 27. 1. 17.

Nr. 1309. 1. 17. II. S.

Betr. Veröffentlichungen über Kriegs- gefangenen-Beschäftigung und dergl.

Nach einer Mitteilung des Kriegsministeriums haben die in Handels- und Handwerksämtern sowie sonstigen Interessenten-Verbänden abgehaltenen Besprechungen über Kriegsgefangenenbeschäftigung und dergl. wiederholt zu unzutreffenden Auslassungen in der Presse und in Fachzeitschriften geführt.

Das selbst. General-Kommando ersucht daher, von Sitzungen, in welchen derartige Angelegenheiten behandelt werden sollen, ihm rechtzeitig Mitteilung zugehen zu lassen, damit es nötigenfalls einen Vertreter zu entsenden in der Lage ist, der an Ort und Stelle alsbald Aufklärungen geben und so unrichtige Nachrichten in Zeitungen und Fachschriften verhindern kann. Soweit ein Vertreter des selbst. General-Kommandos an den Sitzungen nicht teilnimmt, ist der Verhandlungsbericht vor der etwaigen Veröffentlichung der Presse-Abteilung des selbst. General-Kommandos rechtzeitig mitzuteilen, damit evtl. notwendige Berichtigungen noch veranlaßt werden können.

Von Seiten des General-Kommandos des selbst. General-Kommandos:
Der Chef des Stabs:
gez. de Graaf.
General-Lieutenant.

An die Handwerkskammer Wiesbaden.

Wird hiermit veröffentlicht.
J. N. 33360.

Wiesbaden, den 14. März 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: Der Syndikus:
Carstens. Schröder.

Anzeigen

im Nassauischen Gewerbeblatt

haben Erfolg!

Ausgeschriebene Lieferungen für das Heer werden in der Zeitschrift Deutschlands Kriegs-Bedarf Leipzig, Inselstr. 4 veröffentlicht. Neueste Nr. 1.

Zeichnungen auf die Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkassette (Rheinstr. 44) den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombardkredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 1/2 % und, falls Landesbankschuldscheine verpfändet werden, 5 %, berechnet. Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung einer Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 31. März 1917.

Neu eingeführt: Kriegsanleihe-Versicherung

(Steigerung der Zeichnung auf den 5-fachen Betrag ohne augenblickliche Mehraufwendung.)

Direktion der Nassauischen Landesbank

Herausgeber: Gewerbeverein für Nassau; Schriftleiter: Fortb.-Schulinsp. Hr. Kern. Notationsdruck von Herrn. Rauch, sämtlich in Wiesbaden.